

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Juni 2010 die nachfolgende Satzung – achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) und erste Änderungssatzung zur siebten Änderungssatzung (Artikel 2) – beschlossen.

Die Satzung tritt in den in Artikel 3 jeweils bestimmten Teilen am 1. Juli 2010 und 28. März 2012 in Kraft und am 28. März 2012 außer Kraft.

---

**Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse  
und  
erste Änderungssatzung zur siebten Änderungssatzung**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 29. Juni 2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. März 2010 (Achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse)***

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. März 2010, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel**

**1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel**

[...]

**§ 14 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder

---

Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
  3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
  4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
  5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.
- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Ziffer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen.
- (2a) Für den Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über den jeweils von der Geschäftsführung für die Abwicklung von Geschäften gemäß § 174 Abs. 2 Satz 3 festgelegten Zentralverwahrer erfüllt und ein bei diesem Zentralverwahrer bestehendes eigenes Abwicklungskonto oder ein Abwicklungskonto eines Dritten nachweist, über das die
-

Geschäftsabwicklung erfolgen kann. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften gemäß Satz 1, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, müssen darüber hinaus die Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 3 erfüllt sein.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Ziffer 2, Absatz 2 und Absatz 2a hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren sowie aus sämtlichen im Handel gemäß den Bestimmungen des VIII. Abschnitts, neunter Teilabschnitt, abgeschlossenen Geschäften eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen gemäß Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 am Sicherheitssystem der Eurex Clearing AG nicht teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 33 statt.

[...]

## **5. Teilabschnitt Börsen EDV**

### **§ 45 Technischer Zugang zur Börsen-EDV**

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen jeweils für den Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel und/oder für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre im elektronischen Handelssystem zustande gekommenen Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zu. Auf Basis dieser der jeweiligen Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler, die skontroführenden Personen und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern und skontroführenden Personen gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Skontroführer sind zusätzlich verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der skontroführenden Personen der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[...]

---

---

**V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt****§ 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet, ob die zugelassenen Wertpapiere im Präsenzhandel und/oder im elektronischen Handel eingeführt werden und legt die Handelswährung fest. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Handelswährungen gehandelt wird.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.deutsche-boerse.com).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

[...]

**VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel****1. Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen**

[...]

**§ 79 Taxen**

- (1) Das Nennen einer Taxe und deren Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel dient der Information der Handelsteilnehmer und stellt kein Geschäftsangebot dar.
  - (2) Die Ermittlung von Taxen erfolgt auf der Basis der Orderlage und, soweit für das betreffende Wertpapier ein Referenzmarkt existiert, in Anlehnung an die aktuelle Geld- und Briefseite des Referenzmarktes. Bei der Ermittlung der Taxe nach Satz 1 ist auch das Volumen der am Referenzmarkt veröffentlichten Angebote zu berücksichtigen. Liegen keine gültigen Orders im Orderbuch vor, so kann die Taxe geschätzt werden. Auch in diesem Fall ist der Referenzmarkt entsprechend zu berücksichtigen. Sofern eine Preisfeststellung zeitnah zum letzten festgestellten Börsenpreis innerhalb der alten Taxe erfolgt, kann von der erneuten Eingabe der Taxe abgesehen werden.
-

- (3) Wird zusätzlich zur Taxe ein Volumen veröffentlicht, muss dieses Volumen mindestensgrundsätzlich dem jeweiligen Überhang der vorliegenden Orders auf Basis der veröffentlichten Geld- und Briefseite entsprechen. ~~Darüber hinaus kann auch ohne entsprechende Orderlage ein Volumen veröffentlicht werden, wenn der Skontroführer zum Selbsteintritt bis zu dem von ihm angegebenen Volumen bereit ist.~~
- (4) Folgen zwei Taxen aufeinander und bleiben die Orderlage im Orderbuch und der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt unverändert, so muss der von der skontroführenden Person zuletzt genannte Geldkurs gleich oder höher oder der zuletzt genannte Briefkurs gleich oder niedriger als zuvor sein.
- (5) Sofern sich die Orderlage im Orderbuch oder der Geld- und Briefkurs am Referenzmarkt wesentlich ändert, ist die Taxe entsprechend den vorgenannten Bestimmungen unverzüglich anzupassen. Eine wesentliche Änderung gemäß Satz 1 ist insbesondere dann gegeben, wenn der Änderung der Orderlage oder der Geld- und Briefseite am Referenzmarkt mindestens das in diesem Wertpapier handelsübliche Volumen zugrunde liegt.

[...]

## § 93 Maßnahmen bei Preisschwankungen

- (1) Stellt der Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
- bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10 % des Nennbetrages nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %,
  - bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10 % des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich EUR 5 nur erwartete Veränderungen von mehr als 20 %
- abweichen wird, hat er dies durch Angabe einer entsprechend angepassten Taxe anzuzeigen.
- ~~(2) Bei Wandelobligationen, Optionsanleihen mit Optionsscheinen und Genussscheinen gilt die Regelung für stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend. Bei Genussscheinen ohne Optionsschein, die auf der Grundlage des Gesetzes über das Kreditwesen begeben worden sind, gilt die Regelung für nicht stücknotierte Wertpapiere gemäß Absatz 1 entsprechend.~~
- ~~(23)~~ Bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 ~~und 2~~ darf der nächste Preis erst nach einer einmaligen Frist von 10 Minuten festgestellt werden. Diese Frist kann im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle verkürzt werden.
- Bei Wertpapieren, bei welchen die Preisfeststellung unter Berücksichtigung eines Referenzmarktes durchgeführt wird, und bei Wertpapieren mit einem Preis unter EUR 0,50, kann die Frist für die nächste Preisfeststellung ohne Rücksprache mit der Handelsüberwachungsstelle angemessen verkürzt werden.
- ~~(34)~~ Bei Bezugsrechten entfällt eine Frist für die nächste Preisfeststellung.
-

(45) Bei einer erheblichen Preisschwankung ist die Preisfeststellung im Benehmen mit der Handelsüberwachungsstelle vorzunehmen.

[...]

## **VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

[...]

### **9. Teilabschnitt Handel ausländischer Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt**

#### **§ 169 f Eingabe, Erfassung und Verwaltung von Orders**

- (1) Unter den Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2a können für von der Geschäftsführung festgelegte ausländische Wertpapiere auch Orders mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Erfüllung der im Fall der Orderausführung zustande gekommenen Geschäfte durch den von der Geschäftsführung gemäß § 174 Abs. 2 Satz 3 jeweils festgelegten Zentralverwahrer erfolgt (Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt).
- (2) Für von der Geschäftsführung gemäß Absatz 1 festgelegte Wertpapiere wird jeweils ein ~~separates~~zusätzliches Orderbuch geführt. In dem Orderbuch werden gemäß Absatz 1 eingegebene Orders gemäß § 144 erfasst und verwaltet.

[...]

#### **§ 169 h Referenzpreisbestimmung**

Soweit ein Referenzpreis gemäß §§ 159 Abs. 1 und 160 Abs. 1 nicht vorliegt, ist abweichend von §§ 159 Abs. 2 und 160 Abs. 2 Referenzpreis der an dem von der Geschäftsführung jeweils festgelegten Organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zuletzt festgestellte Preis.

[...]

---

---

**Artikel 2 *Änderung der siebten Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 4. März 2010 (Erste Änderungssatzung zur siebten Änderungssatzung)***

Die siebte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse vom 4. März 2010, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**Artikel 2 *Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum 28. März 2012***

[...]

**III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel**

[...]

**5. Teilabschnitt Börsen EDV**

**§ 45 Technischer Zugang zur Börsen-EDV**

- (1) Die Geschäftsführung teilt jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. Sie kann mehrere Benutzerkennungen und Passwörter insbesondere zuteilen, wenn Unternehmen ihre Geschäfte in Wertpapieren gemäß § 14 Abs. 3 über mehrere Clearing-Mitglieder oder in anderen Wertpapieren über mehrere Abwicklungsinstitute abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung eine Benutzerkennung und ein Passwort für jedes beauftragte Clearing-Mitglied oder Abwicklungsinstitut zu. Auf Basis ~~dieser~~ jeweiliger Benutzerkennung müssen die Unternehmen für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen-EDV nutzenden Personen (Technisches Hilfspersonal) persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.
-



- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV für die Teilnahme am Börsenhandel, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern gestattet.
- (3) Die Unternehmen sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen für den Zugang zur Börsen-EDV der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

[...]

## **V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt**

### **§ 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt**

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet auf Antrag des Emittenten über die Einführung. Der Emittent hat der Geschäftsführung in dem Antrag insbesondere den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsführung legt die Handelswährung für die einzuführenden Wertpapiere fest. Sie kann festlegen, dass ein Wertpapier in mehreren Handelswährungen gehandelt wird.
- (3) Die Geschäftsführung veröffentlicht den Beschluss über die Einführung im Internet (www.deutscheboerse.com).
- (4) Die Einführung der Wertpapiere darf frühestens an dem auf die erste Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, an dem der Veröffentlichung der Zulassung folgenden Werktag erfolgen.

[...]

## **VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem**

[...]

### **9. Teilabschnitt Handel ausländischer Wertpapiere mit Geschäftsabwicklung im Heimatmarkt**

[...]

#### **§ 169 h Referenzpreisbestimmung**

Soweit als Referenzpreis gemäß §§ 159 Abs. 1 und 160 Abs. 1 kein im Handelssystem ermittelter Börsenpreis desselben oder vorausgegangenen Handelstages vorliegt, ist der Referenzpreis der an dem von der Geschäftsführung jeweils festgelegten Organisierten Markt oder einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zuletzt festgestellte Preis.

[...]

---

---

**Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieser Satzung tritt am 28. März 2012 in Kraft.
- (3) Die §§ 79, 93 der Börsenordnung in der durch Artikel 1 dieser Satzung geänderten Fassung treten am 28. März 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung – achte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (Artikel 1) und erste Änderungssatzung zur siebten Änderungssatzung (Artikel 2) – wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 29. Juni 2010 in den in Artikel 3 jeweils bestimmten Teilen am 1. Juli 2010 und 28. März 2012 in Kraft. Die §§ 79, 93 der Börsenordnung in der durch Artikel 1 dieser Satzung geänderten Fassung treten am 28. März 2012 außer Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. Juni 2010 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Satzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2010

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt

---